MARKTGEMEINDE
MATREI AM BRENNER

Matrei am Brenner 59
6143 Matrei am Brenner

Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeiter: Thomas Gauglhofer
Tel.: +43 (0) 5273 6230
Fax: +43 (0) 5273 6230 4
verwaltung@matrei-brenner.gv.at
Aktenzahl: A/0123/2023
Matrei am Brenner, am 03.02.2023

7. Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates Öffentlicher Teil

Ort:	Marktgemeinde Matrei am Brenner, Rathaussaal
Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.01.2023
Beginn der Sitzung:	19:35 Uhr
Ende der Sitzung:	22:10 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister:
BGM Patrick Geir, BA

Bürgermeister Stellvertreter:
BGMSTV Johann Hörtnagl

Ordentliche Mitglieder:
GR Claudia Aste
GR Marlene Auer
GR Wolfgang Gredler
GR Lisa-Maria Henökl
GV Christian Hörtnagl
GV Erich Nagele
GR Paul Oberdanner
GR Christian Papes
GR Manuel Salchner
GR Martin Übergänger
GV Alexander Woertz

Ersatzmitglieder:
EGR Maria Brandstötter — Vertretung für Frau Renate Putzl
EGR Johann (Hannes) Muigg — Vertretung für Herrn Thomas Diregger

Schriftführer:
Thomas Gauglhofer

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder:
GR Thomas Diregger

GR Renate Putzl

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung der Tarife Kindergarten und Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2023/24
3. Bericht Bürgermeister
4. Beratung und Beschlussfassung über allgemeiner/ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Grundstücks 556/5, KG Pfons
5. Beratung und Beschlussfassung (Auflage und Erlassung) über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 14/3, 14/1, 18/28 und 18/30, KG Pfons in landwirtschaftliches Mischgebiet
6. Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim
   - 6.1. Beratung und Beschussfassung Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim
   - 6.2. Beratung und Beschlussfassung Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim
7. Vorlage Niederschrift Überprüfungsausschuss vom 25.01.2023
8. Bericht gemeindeeigene Räumlichkeiten, Beratung und Beschlussfassung über Ausschreibung Vermietung Räumlichkeiten ehemaliges Gemeindeamt Pfons
9. Beratung und Beschlussfassung eingelangter Subventionsansuchen
10. Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben
11. Personalangelegenheiten
12. Bericht Ausschüsse
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschluss

1. Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Patrick Geir, BA begrüßt den Gemeinderat sowie die 19 anwesenden Zuhörer im Rathaussaal zur 7. Gemeinderatssitzung. Die erstmals anwesende Maria Brandstötter wird laut § 28 TGO in die Hand des Bürgermeisters angelobt. Die Einladung zur Sitzung wurde zeitgerecht allen Mandataren zugestellt bzw. auf der digitalen Amtstafel veröffentlicht. Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben, der Tagesordnungspunkt 11 (Bericht Ausschüsse) wird mit dem Tagesordnungspunkt 12 (Personalangelegenheiten) getauscht.

2. Beratung und Beschlussfassung der Tarife Kindergarten und Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2023/24

Nach dem Austritt der Kindergartenleiterin, Frau Andrea Diregger haben Claudia Podgorsek (pädagogische Leitung) und Julia Peer (Verwaltungsleitung) übernommen. Sie berichten: In einem Arbeitskreis wurden die Monatstarife für den Kindergarten neu erarbeitet. Ziel war dabei, für das Kindergartenjahr 2023/24 mit einer neuen Tariftabelle die Preise zu harmonisieren, zu vereinfachen, ein familienfreundliches und regionales Angebot mit einer regionalen Jause zu schaffen. Der Jausen- beitrag wurde in den Monatspreis eingerechnet, ein Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 5-9 Euro/Monat ist hier inkludiert. Diese Erneuerung betrifft vorwiegend den Kindergarten, bisher wurde die Jause nur in einer Gruppe angeboten. Die Auflage vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kinderbetreuung, dass

monatlichen Beiträge nicht angehoben werden, ist hiermit erfüllt, sonstige Beiträge, siehe Tabelle, wurden vereinfacht.
GV Alexander Woertz dankt den Leiterinnen für ihren Einsatz und fragt an, ob sich die Tarife bei der Kinderkrippe ändern. Dies ist nicht vorgesehen.
Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei den Leiterinnen für ihre Bemühungen und berichtet, dass demnächst eine Infobroschüre mit Vorstellung der Kinderbetreuungseinrichtungen, des Personals, Info über die Tarife, Bustransfer. Bei der Kindergartenanmeldung soll bereits ein Tarifmodell sowie ein gewünschter Bustransfer gewählt werden. Die Einschreibung für den Kindergarten findet am 27. Feber statt, Anfang März ist die Einschreibung für die Kinderkrippe geplant.

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Tabelle betreffend Monatstarife Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2023/2024:

3 Jährige			
Bezeichnung	**Uhrzeit**	**Std./Woche**	**Preis**
Nano 3 Tage	zw. 7:30 und 12:30	15	32,00 €
Mini	zw 7:30 und 12:30	20	50 €
Grundtarif 5 Tage			
	zw 7:30 und 12:30	25	90 €
	zw 7:00 und 13:00	30	130 €
	von 07:00 bis 14:00	34	160 €
Ganztagestarif	von 07:00 bis 17:00	bis zu 46	225 €

4-6 Jährige			
Bezeichnung	**Uhrzeit**	**Std./Woche**	**Preis**
Mini (4x5	zw 7:30 und 12:30	bis zu 20	5 €
Grundtarif			
	zw 7:30 und 12:30	bis zu 25	45 €
	zw 7:00 und 13:00	bis zu 30	85 €
	von 07:00 bis 14:00	bis zu 34	115 €
Ganztagestarif	von 07:00 bis 17:00	bis zu 46	180 €

Sonstige Beiträge		
Basteln	pro Semester	28 €
Mittagessen	pro Portion	5 €
Bus	3 Tage	10 €
Bus	5 Tage	20 €
zusätzliche h	pro Stunde	3 €
Ferien	pro Stunde	2 €

Für die Ermittlung des Besuchsalters gilt der 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres

Eine tägliche gesunde Jause ist

im Monatsbeitrag inkludiert

Ferien: Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien zzgl. zum Monatsbeitrag Sommerferien: exklusive Monatsbeitrag

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

3. Bericht Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt einen Kurzbericht zu folgenden Themen:
Für nächsten Operettenadventtermine soll Kinderprogramm erweitert werden, Beginn soll jeweils um 17 Uhr sein.
Bei der letzten Sitzung des Planungsverbandes wird berichtet, dass die Stellen eines KEM-Managers und einer neuen Sekretärstelle ausgeschrieben werden. Im Gemeindevorstand sollen weitere Punkte vom Planungsverband behandelt werden.
Die Einrichtung des Kreativraumes sind abgeschlossen und soll künftig auch für Sitzungen der Ausschüsse genutzt werden.

Keine Beschlussfassung – Ausführungen siehe Protokoll.

4. Beratung und Beschlussfassung über allgemeiner/ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Grundstücks 556/5, KG Pfons

Von Raumplaner DI Dr. Erich Ortner wurden sämtliche Unterlagen/Stellungnahmen für den vorliegenden Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 556/5, KG Pfons eingeholt, der Erläuterungsbericht liegt ebenfalls vor. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Straßenbau und Infrastruktur hat die Erlassung für diesen Bebauungsplan befürwortet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei am Brenner hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 zu Punkt 4 die Auflage des von DI Dr. Erich Ortner, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.08.2022, Zahl bplmtr_2022_03_larcher, betroffenes Grundstück Nr. 556/5, KG 81207 Pfons, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

5. Beratung und Beschlussfassung (Auflage und Erlassung) über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 14/3, 14/1, 18/28 und 18/30, KG Pfons in landwirtschaftliches Mischgebiet

Die Planung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 14/3, 14/1, 18/28 und 18/30, alle KG Pfons wurden von DI Dr. Erich Ortner aufbereitet. Die Widmung dient der Schaffung einer Zufahrt zur Gp. 14/1 sowie der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 20117B, Vermessung Kofler ZT GmbH zusammen mit der digitalen Katastermappe.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei am Brenner gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 22.12.2022, mit der Planungsnummer 370-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei am Brenner im Bereich 14/3, 14/1, 18/28, 18/30 KG 81207 Pfons (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Matrei am Brenner vor:
Umwidmung Grundstück 14/1 KG 81207 Pfons
rund 5 m² von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Betriebe mit erheblichen Emissionen, wie Rauch, Staub, Geruch und Lärm
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 14/3 KG 81207 Pfons
rund 4 m² von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Betriebe mit erheblichen Emissionen, wie Rauch, Staub, Geruch und Lärm
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 18/28 KG 81207 Pfons
rund 56 m² von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Betriebe mit erheblichen Emissionen, wie Rauch, Staub, Geruch und Lärm
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 18/30 KG 81207 Pfons
rund 4 m² von Freiland § 41
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

6. Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim

6.1. Beratung und Beschussfassung Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim

Aufgrund der Gemeindefusion ist eine Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim erforderlich. Diese liegt vor, wurde jedem Gemeinderatsmitglied übermittelt und vollinhaltlich genehmigt:

VEREINBARUNG über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim

Artikel I

Die Gemeinden Ellbögen, Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Navis, Obernberg, Schmirn, Trins und Vals schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 zusammen.

Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb des Wohn- und Pflegeheims Annaheim, sowie der Betrieb des betreuten Wohnens im Haus Trautson als Hauptmieter.

Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim".

Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Zieglstadl 24, 6143 Matrei a. Br.

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim Mühlbachl, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28.03.2000, Zl. Ib-6627/3-2000, außer Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei am Brenner stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim vom 11.01.2023 der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim zu.

Die Vereinbarung wird auf der digitalen Amtstafel separat kundgemacht:
https://www.matrei-brenner.gv.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

6.2. Beratung und Beschlussfassung Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim

Der von der Abteilung Gemeinden vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgeprüfte Satzungsentwurf des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim liegt vor, er wurde jedem Gemeinderatsmitglied übermittelt. In der Tiroler Gemeindeordnung ist im § 135 festgehalten, dass Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v. H. zu entsenden hat, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Empfehlung der Abt. Gemeinden hat die Verbandsversammlung diesen Passus nicht in diese bereits mit Beschluss vom 11.01.2023 von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossene Satzung

aufgenommen. Die Verbandsversammlung besteht laut § 2 der Satzung aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
GV Alexander Woertz gibt an, dass bisher die Bürgermeister der Gemeinden Matrei, Mühlbachl und Pfons der Verbandsversammlung angehörten, bei anderen Gemeindeverbänden wurde der § 135 der TGO umgesetzt, dadurch ist ein stärkeres Auftreten der Gemeinde Matrei gewährleistet. Er schlägt vor, dass der Beschluss dieser Satzung heute vollzogen werden soll, für das Jahr 2024 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet werden und dies auch in der Verbandsversammlung beschlossen wird.
Die vorliegende Satzung wurde jedem Gemeinderatsmitglied übermittelt und vollinhaltlich genehmigt
Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim
§ 1 Organe
Die Organe des Gemeindeverbandes sind a) die Verbandsversammlung
der Verbandsobmann
der Verbandsausschuss
§ 2 Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
die Wahl des Verbandsobmanns und seines Stellvertreters
die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der § 133 Abs. 2 TGO 2001
die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss
Personalangelegenheiten, von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, betreffen mit Ausnahme jener, die die Heimleitung und Pflegedienstleitung gemäß § 9 Tiroler Heimgesetz 2005, zum Gegenstand haben.
Die Vergabe der Wohnung für „Betreutes Wohnen" nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien.
Auftragsvergaben von veranschlagten Ausgaben des Haushalts, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v. H. des im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Gesamtbetrages der Erträge übersteigt.
Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit erforderlich.
§ 3 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die auch der Verbandsversammlung angehören müssen.
Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.
Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.
Dem Verbandsausschuss obliegen unbeschadet des § 2 Abs 3, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegenden Angelegenheiten.
Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsauschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.
Dem Verbandsobmann obliegen:
die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss
die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
(6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 5 Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 6 Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 7 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 8 Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben: Aufteilung nach Finanzkraft II des die Abrechnung betreffenden Rechnungsjahres.
Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben: Aufteilung nach Finanzkraft II des die Abrechnung betreffenden Finanzjahres.
Der Verbandsversammlung obliegt die Festsetzung kostendeckender Altersheimgebühren. Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschafsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben: Aufteilung nach Finanzkraft II des die Abrechnung betreffenden Finanzjahres.

§ 9 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 10 Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.
§ 11 Auflösung und Verwendung des Vermögens
Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 dieser Satzung beigetragen haben.
§ 12 Haftung
Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung.
§ 13 Sinngemäße Geltung von Bestimmungen
Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.
§ 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei am Brenner stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim vom 11.01.2023 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim zu. Die Satzung wird auf der digitalen Amtstafel separat kundgemacht:
https://www.matrei-brenner.gv.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

7. Vorlage Niederschrift Überprüfungsausschuss vom 25.01.2023

Der Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 25.01.2023 stattgefundene Überprüfung welche die Bereiche Saalmieten, Erschließungskosten sowie Personalangelegenheiten umfassten. Die Thematik Personal wird unter Punkt 11 – Personalangelegenheiten – behandelt.
Die Saalmieten für den Rathaussaal und den Gemeindesaal in Pfons wurden fast alle vorgeschrieben. Eine Gebührenanhebung mit einer Staffelung für Veranstaltungen mit einer Dauer bis 4 Stunden soll angedacht werden. Es soll allen Saalbenutzern die volle Vorschreibung gestellt werden wobei es keine Sonderregelungen gibt. Gemeindeeigene Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Pfarre sollten kostenfrei sein. Für künftige Veranstaltungen sollte Folgendes umgesetzt werden: Formulare für die Saalbuchung, Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten durch Saalmeister, ein Saalkalender damit es zu keinen Doppelbuchungen kommt, sowie fortlaufende Nummerierung der Rechnungen. *Diese Aufgaben sind derzeit in Ausarbeitung und werden umgesetzt.*

Ein Überblick über die offenen Aufschließungsabgaben wurde erhoben, diese werden ehestens vorgeschrieben. GV Alexander Woertz bringt den Vorschlag, dass die Gebühren bei Baubeginn (Erschließungsbeitrag und Wasseranschluss) sowie bei Einlangen der Fertigstellungsmeldung (Kanal) vorgeschrieben werden. Vorausgesetzt ist die rechtliche Deckung der entsprechenden Verordnungen. Bgm. Patrick Geir bedankt sich beim Überprüfungsausschuss für die gewissenhafte und konstruktive Arbeit.

Keine Beschlussfassung

8. Bericht gemeindeeigene Räumlichkeiten, Beratung und Beschlussfassung über Ausschreibung Vermietung Räumlichkeiten ehemaliges Gemeindeamt Pfons

Der Bürgermeister gibt einen aktuellen Überblick: Die Übersiedlung der FFW-Mühlbachl in die Feuerwehrhalle Matrei am Brenner ist abgewickelt, in der ehem. Feuerwehrhalle Mühlbachl werden ein KAT-Lager für die Feuerwehr sowie Lagerflächen für die Bergrettung entstehen.
GR Christian Papes berichtet, dass es bereits am 1.1.23 den ersten gemeinsamen Einsatz der FW Matrei und FW Mühlbachl gegeben hat, es waren 45 Kameraden im Einsatz, die Jahreshauptversammlung mit der Beschlussvorlage zur Zusammenlegung findet am 31.03.2023 statt. Die Motivation der Mannschaften findet er sehr gut.
Rathaus Matrei: Nachdem der Keller des Pavillons aufgrund Feuchtigkeit zur Lagerung der Waffen usw. für die Schützenkompanie nicht geeignet ist, wird nach einer Lösung im Rathaus gesucht. Auch die im 2. Stock vom Rathaus angesiedelte Schützengilde benötigt mehr Platz, eine Lösung ist in Ausarbeitung.
Ehemaliges Gemeindeamt Pfons: Es fanden Gespräche bezüglich einer Nutzung als Lagerflächen für Vereine statt, der Wunsch ist, dass die Büros bestehen bleiben und zur Vermietung ausgeschrieben werden sollen. Als mögliche Lagerressourcen für Vereine käme der südliche Trakt der Feuerwehrhalle in Frage. Hier ist eine Verlassenschaft im Gange, diese muss abgewartet werden. GV Alexander Woertz stellt dazu fest, dass dieser Kauf inkl. einer notwendigen Sanierung
ca. € 300.000,-- an Kosten verursacht, einer Vermietung der Räumlichkeiten des ehem. Gemeindeamtes stimmt er zu, wenn Vereine ihre notwendigen Räume/Flächen bekommen. Bürgermeisterstellvertreter Johann Hörtnagl erklärt, dass Vereine vorrangig Lagerflächen benötigen, die Büros in Pfons sollen erhalten bleiben sowie kein Umbau durchgeführt werden. Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Ausschreibung zur Vermietung der Büroräumlichkeiten in Pfons erfolgt, der Gemeindevorstand die Bewerbungen sichten sowie die Vergabe beschließen soll.

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung über die Vermietung der Büroräumlichkeiten im ehem. Gemeindeamt Pfons. Die Entscheidung über die Vergabe wird an den Gemeindevorstand delegiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

9. Beratung und Beschlussfassung eingelangter Subventionsansuchen

Herr Paul Stolz hat für einen Zuschuss zum Shuttletransfer seiner Gäste zu den Steinacher Bergbahnen angesucht. Es wurde in den letzten Jahren eine Vereinbarung erzielt, dass die Kosten für diese Transfers vom Tourismusverband sowie der Gemeinde (damals Mühlbachl) übernommen werden. Laut GR Christian Papes wurde angeboten, dass der Linienbus 4145 diesen Bereich anfährt, die freie Zufahrt

wurde jedoch nicht gewährleistet. Für diese Saison soll eine Unterstützung ausgezahlt werden, für die Zukunft wird der zuständige Ausschuss eine Lösung ausarbeiten.

Nachfolgende Subventionsansuchen werden vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

- Genussspechte Wipptal – wird nach Vorlage von Details behandelt
  Einstimmig vertagt
- Servitenkloster Maria Waldrast – finanzielle Unterstützung für Restaurierungsmaßnahmen an der Wallfahrtskirche Maria Waldrast – wird nach Vorlage von Details behandelt
  Einstimmig vertagt
- Hotel Stolz für hausinternen Skibus – 50% der anfallenden Kosten, € 22,--/Fahrt nach Detailvorschreibung
  Einstimmig genehmigt 15/0
- Servitenkloster Maria Waldrast – Krippenrestaurierung - € 1.000,--
  Mehrheitlich genehmigt 13/2
- Unterstützung Weihnachtsmarkt Schloss Trautson - € 450,--
  Einstimmig genehmigt 15/0

10. Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Wohnungen in Statz 28, Statz 41, Zieglstadl 4 sowie Matrei am Brenner 98d an die vom Ausschuss für Wohnen, laut den Vergabekriterien, vorgeschlagenen Wohnungswerber.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

11. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Pensionskassenvertrages für Dienstnehmer der Marktgemeinde Matrei am Brenner bei der Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft. Vorausgesetzt wird ein Beschäftigungsausmaß von mind. 50% der Vollbeschäftigung sowie eine Dienstzugehörigkeit von mind. 5 Jahren. Betroffen sind hierbei alle mit der Fusion untergegangenen Körperschaften, welche der Marktgemeinde Matrei am Brenner angehören. Stichtag für die Voraussetzungen und für den Vertragsbeginn ist der 01.01.2022 = Fusionstag.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

12. Bericht Ausschüsse

Obm. Ausschuss für Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit Thomas Diregger:
Hat sich für die Sitzung entschuldigt da er aufgrund einer Kursteilnahme verspätet gekommen ist. Er berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation über die bisherigen Tätigkeiten (kurz

zusammengefasst): Bisher haben 6 Sitzungen im Jahr 2022 stattgefunden, es wurde über versch. Punkte diskutiert – Restmüllentsorgung, Öffnungszeiten Recyclinghof, Gelber Sack, Strom- Fernwärmeverbrauch gemeindeeigene Anlagen, Straßenbeleuchtungskonzept, Wasserkraft und PV Anlagen, E5-Beitritt der Gemeinde und Autofreier Tag (klares Bekenntnis zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Gemeinde), Car-Sharing im Parkhaus beim Bahnhof, Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen, Sauberkeit – Ortsbild. Es wurden auch Exkursionen durchgeführt: DAKA Schwaz, Klär- und Fernheizwerk Matrei. Eine Forcierung des Konzepts der kurzen Wege und der Abholung von Restmüll wird empfohlen. Geplant bis Sommer: Exkursion Recyclinghof, Infoabend Energiesparen, Sauberes Matrei (gemeinsame Müllsammelaktion), Dokumentationsmappe mit Lage sämtlicher Stromzähler sowie Verbrau derer erstellen. Erfassung Verbrauch Fernwärme der gemeindeeigenen Einrichtungen, Begehung der Einrichtungen mit Energieberater mit Suche nach Einsparungspotenzialen.
Obm. Ausschuss für Bau, Raumordnung, Straßenbau und Infrastruktur Wilfried Hörtnagl:
Berichtet, dass im heurigen Jahr die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei am Brenner abgeschlossen werden muss. Es haben 6 Ausschusssitzungen mit Raumplaner DI Dr. Erich Ortner stattgefunden (Beginnzeiten sollten später angesetzt werden). Der Ausschuss leistet Vorbereitungsarbeit für Projekt und Vorhaben für die Baubehörde. Er findet, dass der Ausschuss auf einem guten Weg sei.
Obfraustv. Ausschuss für Dorfentwicklung, -belebung und -verschönerung Claudia Aste:
Berichtet über bisherige Tätigkeiten: Bänke sowie Abfalleimer bei Bushaltestellen wurden aufgestellt, der Platz östlich vom Hotel Krone (Glascontainer) wurde neu gestaltet, beim Rathaus wurde ständig Blumenschmuck platzier sowie ein Radständer vor dem Rathaussaal platziert, bei der Aktion „Natur im Garten" sind Bepflanzungen geplant, bei einer Auftaktveranstaltung sollen ca. 180 m² gemeinsam mit interessierten BürgerInnen und Kindern gepflanzt werden. Es ist auch eine Flurreinigungsaktion geplant, zudem ein „Marktlputz" gemeinsam mit den Pflichtschulen.

Keine Beschlussfassung – Ausführungen siehe Protokoll.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GV Alexander Woertz informiert, dass bei der Mittelschule durch ca. 100.000 KW Einspeisleistung ein Stromerlös von rd. € 15.000,-- erzielt wurde und weist auf die Wichtigkeit der gemeindeeigenen Stromerzeugung (mit Wasserkraftwerken) hin, eine Energiegemeinschaft sollte angedacht werden.
GR Wolfgang Gredler fragt an, ob die der Budgeterstellung die gestiegenen Strombezugsdaten berücksichtigt wurden.
GV Alexander Woertz: Anfrage wegen Projekt Gehsteig Mühlbachl – lt. Bürgermeister liegt die Kostenaufstellung hier noch nicht vor. Betreffend Kommunalbetriebe wird lt. Bürgermeister ein Abstimmungstermin organisiert. LWL-Ausbau in Pfons – die notwendigen Asphaltierungsarbeiten werden laut Bürgermeister im heurigen Jahr erledigt. Betreffend der stattgefundenen Sitzung der Forsttagsatzungskommission wäre laut Woertz Informationen für den Gemeinderat wichtig, laut Bürgermeister ist im Sommer eine entsprechende Veranstaltung, gemeinsam mit dem Ausschuss für Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus geplant. Woertz bittet, dass künftig bei Beerdigungen verdienter GemeindebürgerInnen der Gemeinderat über ein offizielles Erscheinen informiert wird. Wappenverleihung denkt Woertz ob dies in einer separaten Feierlichkeit stattfinden soll. Dies wird im Ausschuss für Kultur, Repräsentationen und Öffentlichkeit besprochen. Betreffend dem Projekt Naturpark Wipptal sollten sich die betroffenen Bürgermeister ein Bild machen, ob sie dies für sinnvoll erachten.
Bürgermeisterstellvertreter Johann Hörtnagl berichtet, dass bei der Bahnböschung zu den „GWM-Wohnungen" Bäume durch die ÖBB abgeholzt wurden, dies mindert den Lärmschutz. Er wird noch Gespräche mit den zuständigen Personen der ÖBB führen.

Bürgermeister Patrick Geir bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für den konstruktiven Ablauf dieser Gemeinderatssitzung. Zum Projekt Luegbrücke der ASFINAG teilt er mit, dass eine Pressekonferenz stattgefunden hat. Gutachter und der Instanzenzug haben das Projekt beurteilt, Ausschüsse wurden damit befasst. Seiner Meinung nach ist ein Gesamtverkehrskonzept erforderlich, „Softlösungen" nicht notwendig. Man muss einhellig und gemeinsame Wege gehen.

Der unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister:

Patrick Geir, BA eh.

Der Schriftführer:

Thomas Gauglhofer eh.